

bey besuochtem Jährlichem Stat und Ampt Raht undt sogenantem schwehrtag [8. Mai], wider alt harkomen ... den Herrn Stathaltern [Johann Jakob B r a n d e n b e r g] nit bestätigen, oder ein anderen erwöllen wollen, Raht undt gricht Ihre gwohliche Eidespflicht nit praestiert, sonder die ermelte 3 Herren gsandten hiernach aus unser Stat in die loblichen Ohrt verreiset etc. ... Disere wider alt harkommen laüffente, sonderheitlich solche gantz neüwerliche gemeine oder gesambte Amptszuesamenberüeffungen ... veranlassen uns", sie, [Schultheiss und Rat], um ihre Hilfe zu bitten. Insbesondere er- suche man sie, bei der nächststattfindenden Konferenz der kath. Orte in Luzern² diesen Handel jenen Orten, welche das Libell [von 1604] mitunterzeichnet hätten [VII kath. Orte (IX ausg. ZG und GL)], erläutern zu können. Genannte Orte seien daher anzuweisen, ihre Gesandten mit hinreichenden Instruktionen zu versehen.

1) s. EA VI 2, 910 ee

2) s. ebenda 921 w; Stadt und Amt Zug war u.a. durch Beat Kaspar Zurlauben vertreten.

Kopie, von Stadtschreiber Wolfgang Vogt - AH 46, 24

14

1701 Oktober 12.

A

SCHREIBEN VON AMMANN [STABFUEHRER], RAT UND BUERGERN DER STADT
ZUG AN LANDAMMANN UND LANDRAT VON OBWALDEN

SSRQ Zug II 793-795

Ihrem Schreiben vom 24. September habe man entnommen, "das Jhr nit glauben, das die an Ewer Landtsgmeindt unseren Mitburgern der Loblichen Gmeinden [Aeusseres Amt] ertheilte Erkantnus [in Sachen Tschurrimurrihandel] (welche Jhr für kein definitiv Urteil halten), von Jemandt dahin sye vermeint gewesen, auch anjezo noch nit, also solcher gestalten werde wollen verstanden werden, das wan Zwischent ermelten gmeinden undt uns wider verhoffen güetige verglichung nit werde platz finden, das alsdan dardurch eint oder Anderem Theil Eidtg. Rächt solte verspehrt sein, gleichwol aber Jhr als der mindere Theil dem höherem gvalt, der Landtsgmeindt, dermahlen noch kein Inbruch thuon könnten; da wir aber revision begähren, undt gewillet mit unserem gegen- theil in contradictorio Zue erscheinen, eine Landtsgmeindt versambeln lassen wolten, Welches Zwar unns nit entgegen wäre, wan da dan die Enderhörterung

gänzlich beschäcken ... könnte. Es werden aber Jhr U.G.L.A.E. ... leicht ermessen können, wan uff solche wys, dermahlen von Unns, Künfftig aber von anderen loblichen Ohrten bey entstehenten Misshellen wider das Alteidg. harkomen, geschworne Pünt- undt Landtsfriden Theils vor gesambten Landtsgemeinden, Theils vor Herren Räthen undt Burgern das Eidg. Rächt Müeste erworben, oder der entstandene Streith selbsten alda Zur rächtfertigung pro et contra disputiert werden, was für bedenckliche consequentzen ... undt grosse Müehe es nach sich Züchen wurde. Wir wollen dahäro nit Zweiffeln das in consideration dessen Jhr ... nach anleitung ... der geschwornen Püntten undt tractaten (gliche wie vermög beygefüegter Copia von [Landammann und Landrat von] ... Ure auch beschäcken, undt ebenalso gliche deme nach 3 loblichen Ohrten [SZ, NW und AI gemeint]¹ intreffen) die so ... höchst verlangte rächtsöffnung fürdersamst werden widerfahren lassen". Mit der Hoffnung, sie künfftig nicht mehr mit dieser leidigen Sache belästigen zu müssen, und der Versicherung, sich ihnen zeitlebens verpflichtet zu fühlen, schliesst das Schreiben.

1) vgl. AH 46/105, 110

Konzept, von Stadtschreiber Wolfgang Vogt - AH 46, 25-26

15

1678

DOKUMENTE ZUM STREIT ZWISCHEN DER STADT ZUG UND DEM AEUSSEREN AMT WEGEN DES BEISITZES DER STADT ZUG AN DER JAHRRECHNUNG IN BADEN [LIBELLHANDEL]

SSRQ Zug I 419 Nr. 627

Es handelt sich hier um eine ganze Sammlung von Berichten, Briefen und Instruktionen [s. AH 46/16-24] der Stadt Zug, bzw. von Stadt und Amt Zug über obgenannten Handel, die in einem Heft (Format ca. 32,5 x 21,5 cm) zusammengefasst sind.

Der vermutlich von B e a t K a s p a r Zurlauben zu einem spätern Zeitpunkt hingesezte Titel "*Relation wegen des vohnn ... Lucern auffgerichten Zinnenzohls*" ist irreführend, ist doch von diesem Streit¹, den die Stadt Luzern mit den übrigen IV kath. Orten ausfocht, hier nur am Rand die Rede. Weit zutreffender ist daher